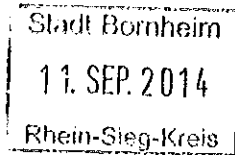


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Untere Denkmalbehörde
Frau Geurtsen
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

4. September 2014
333.45-600.3/12-001
Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bodendenkmalschutz

Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals

Stadt Bornheim, Gemarkung Uedorf, Flur 6, Flurstücke 22, 23/1 – 28 (jeweils teilweise)

Sehr geehrte Frau Geurtsen,

hiermit stelle ich den Antrag, die in der Anlage kartierten Teilflächen der Gemarkung Uedorf, Flur 6 endgültig nach § 3 DSchG NW als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Eine erste denkmalrechtliche Beschreibung und Bewertung der Fläche erfolgte im Rahmen der vorläufigen Unterschutzstellung. Ich verweise daher auf das Gutachten vom 22.07.2013.

Im Spätsommer 2014 war der Kampfmittelräumdienst (ohne denkmalrechtliche Erlaubnis) auf der Fläche tätig. In diesem Zusammenhang wurden an verschiedenen Stellen Bodeneingriffe vorgenommen, bei denen vorgeschichtliche (Bronzezeit, ca. 1200 v. Chr.) und römische Scherben aufgedeckt wurden.

Dies war Anlass für eine systematische Begehung der Fläche durch Vertreter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. Dabei ergaben sich aus der von der Eintragung erfassten Fläche eindeutige Indizien auf eine vorgeschichtliche Siedlungsstelle sowie ergänzend Hinweise auf eine römische Siedlungsstelle.

Einzelheiten hierzu sind in dem anliegenden Gutachten zusammengefasst.

Die Bewertung und Beschreibung des Bodendenkmals vom 22.07.2013 wird durch das Ergebnis der Aufnahme durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom September 2014 ergänzt. Diese Untersuchungen bilden damit die wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung für die Ausweisung der Fläche als ortsfestes Bodendenkmal und damit die Grundlage für die Eintragung nach § 3 DSchG NW.

Das in der Fläche nachgewiesene Bodendenkmal hat sich in Form von Resten einer Siedlung vorgeschichtlicher und römischer Zeit über mehrere Jahrtausende hinweg erhalten. Es ist aus wissenschaftlichen Gründen bedeutend für die Geschichte der Menschen.

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Gegenstand der Entscheidung über die Eintragung ist allein die Feststellung der Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs. Dabei geht es zunächst auch nicht um die Folgen der Eintragung. Die Eintragung selbst löst keine Entschädigungsansprüche aus, dies wurde in vielen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt. Sie stellt nur etwas fest, was hier zweifelsfrei gegeben ist. Sie macht aus dem Bodendenkmal nicht ein solches, sie vollzieht nur einen rechtlich vorgeschriebenen unumgänglichen Schritt. Die Unterschutzstellung durch Eintragung ist damit nicht mehr als die rechtlich verbindliche Feststellung der Denkmaleigenschaft einer Sache. Liegt diese vor, besteht eine Eintragungspflicht, ohne dass Fragen der Finanzierbarkeit, der Belastung des Eigentümers, der möglichen Nutzung usw. bei der Entscheidung Berücksichtigung finden. Gegenstand dieser Entscheidung ist also nur die nach ausschließlich fachspezifischen, einheitlich gehandhabten Kriterien vorzunehmende Beurteilung des Denkmalwertes.

Die zunächst als Sicherungsmaßnahme angeordnete vorläufige Unterschutzstellung der Fläche verliert (ex nunc) ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur endgültigen Eintragung des Bodendenkmals eingeleitet wurde. Die Anordnung bleibt jedoch über die Befristung hinaus wirksam, wenn das Verfahren zur Eintragung innerhalb der Frist aufgenommen wird.

Wird das Eintragungsverfahren durch Antrag des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege veranlasst, so ist dieses Verfahren mit dem Eingang des Antrages eingeleitet (vgl. Memmesheimer, Upmeier, Schönstein: Denkmalrecht NRW Kommentar 2. Auflage zu § 4 Rand-Nr. 28).

Ich bitte Sie daher, die Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Bodendenkmals von der Antragsstellung und damit der Verfahrenseinleitung zu unterrichten, da diese ansonsten davon ausgehen könnten, dass der vorläufige Schutz nach Ablauf der Frist von 6 Monaten entfällt.

Mit der Bitte, Einzelheiten zur der Abwicklung Verwaltungsverfahrens frühzeitig mit dem Fachamt abzustimmen und den Eingang des Antrages schriftlich zu bestätigen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Ermert

Anlagen